

# **Wahlbekanntmachung der Stadt Heiligenhaus über die Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025**

1. Am **14. September 2025** findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Heiligenhaus statt. Gem. § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW wird diese am selben Tag wie die Kommunalwahl NRW durchgeführt. Die Wahl wird in den vorgegebenen Wahllokalen durchgeführt und dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**. Das Wahlgebiet ist die Stadt Heiligenhaus.
2. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten vom 04. August 2025 **bis zum 24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen mit ihrem Personal- oder Identitätsausweis bzw. Reisepass im Wahlraum ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll im Wahlraum abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Heiligenhaus eine Stimme, die geheim abgegeben wird.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie der Wähler gewählt hat.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Liste gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welcher Liste die Stimme gelten soll.

Die Wahlhandlung im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl wie folgt teilnehmen:
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Stimmbezirk)  
oder
  - b) durch Briefwahl

Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Heiligenhaus ausgestellt.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, erhält die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) auf Antrag von der Stadt Heiligenhaus.

Der Briefwähler

- kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief der auf dem Wahlbriefumschlag abgedruckten Stelle der Stadt Heiligenhaus zu. Nur im Inland ist der Versand kostenfrei. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Heiligenhaus abgegeben werden.

Der Wahlbrief sollte der Stadt Heiligenhaus frühzeitig zugesandt oder überbracht werden. Wahlbriefe, die **am Wahltag nicht bis 16:00 Uhr** eingegangen sind, werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Am Wahltag selbst kann der Wahlbrief nur noch im Rathaus, jedoch nicht in einem Wahlraum, abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch vor dem Wahltag bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

Bei Stimmabgaben in einem Wahlraum weist sich der rechtmäßige Inhaber eines Wahlscheins aus, übergibt den Wahlschein zur Prüfung und schreitet danach zur Wahl

Zur Auswertung der Stimmabgaben und für die Feststellung des Wahlergebnisses werden für das Stadtgebiet Heiligenhaus am 15. September 2025 ein allgemeiner Wahlvorstand und ein Briefwahlvorstand gebildet.

Dem Briefwahlvorstand obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermittelt er das Briefwahlergebnis für das Gebiet der Stadt Heiligenhaus.

Die Wahlvorstände treten am **15. September 2025 um 14:00 Uhr** im Kleinen Sitzungssaal (Raum 129) des Rathauses, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus, zusammen.

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Urnen- und Briefwahl sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heiligenhaus, den 23.07.2025

gez.  
Michael Beck  
Bürgermeister